
Bewertung von Altlasten für Sanierungsanordnung

Überschreitung der Grenzwerte der „Holland-Liste“ ist ausreichend für die Einleitung von Sanierungsmaßnahmen für kontaminierte Böden.

Ob wegen einer Bodenkontamination eine Sanierungsanordnung erlassen werden darf und welchen Inhalt sie haben kann, bestimmt sich weitgehend nach der vorhandenen Bodenbelastung. Als Entscheidungsgrundlage wird die in Ergänzung zum Bodenschutzgesetz erlassene Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.7.1999 angelegt. Sie enthält Prüfwerte zur Beurteilung des Wirkungspfad Boden-Grundwasser für verschiedene anorganische und organische Stoffe. Und sie ist als verbindlich anzusehen.

Schwierigkeiten zur Bewertung der Bodenbelastung tauchen allerdings auf, wenn die genannte Verordnung keine Beurteilungswerte für bestimmte Sachverhalte enthält. Nach dem Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 3.5.2000 (Aktenzeichen 7 M 550/00) ist es dann zulässig, auf die so genannte „Holland-Liste“ (Testtabelle für die Beurteilung von Konzentrationen verschiedener Stoffe im Boden und Grundwasser für die Nutzungsformen Wohngebiete und Trinkwassergewinnungsgebiete) und die „Empfehlungen für die Erkundung, Bewertung und Behandlung von Grundwasserschäden“ der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zurückzugreifen. Dieser Rückgriff ist allerdings ein strittiger Punkt. Deshalb will das Oberverwaltungsgericht Lüneburg Regelwerte anwenden, die sich in der Vergangenheit bewährt haben und die nicht im Widerspruch zu Festlegungen der Bundesbodenschutzverordnung stehen.

Werden die Werte der „Holland-Liste“ um ein Vielfaches überschritten, so lässt dies, so das Gericht, auf eine schädliche Verunreinigung und auf die Notwendigkeit von Sanierungsmaßnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden schließen. Für das Gericht genügt deshalb zur Begründung einer Sanierungsanordnung, dass die zuständige Behörde eine Überschreitung der maßgeblichen Werte festgestellt hat. Am Adressaten der Sanierungsverfügung liegt es dann, diese Schädlichkeitsvermutung zu entkräften.

Niedersächsisches OVG (03.05.2000, AZ: 7 M 550/00)